

**Entscheidung Nr. 13304(V) vom 23.01.2018
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 26.02.2018**

Antragsteller u. Verfahrensbeteiligte:

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat auf den am 28.11.2017 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung am 26.02.2018 gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Träger der freien Jugendhilfe:

entschieden:

Der Videofilm
**„Mondo Cannibale Teil 2 – Der
Vogelmensch“**
UFA ATB, Düsseldorf

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "Mondo Cannibale Teil 2 – Der Vogelmensch", UFA ATB, Düsseldorf, aus dem Jahre 1974 wurde mit Entscheidung Nr. 1354 (V) vom 15.11.1982, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 214 vom 16.11.1982 in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Seine Laufzeit beträgt ca. 91 Minuten.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Ein Forscherteam um Robert Harper macht sich auf die Suche nach verschollenen Wissenschaftlern, die auf einer philippinischen Insel vermisst werden. Nachdem sie auf der Insel notlanden mussten, finden sie das Camp verwaist vor. Nachts werden sie von einem Kannibalenstamm überfallen, ein Teil der Crew getötet und Harper gefangengenommen. In der Höhle des Volkes wird er in einem Käfig gehalten, und muss die grausamen Praktiken des Stammes mitansehen. Durch die Hilfe eines Kannibalenmädchens gelingt ihm die Flucht, wobei seine Freundin erwischt wird und ihre Illoyalität auf Kannibalenart büßen muss. Sie wird erschlagen, ausgeweidet, gebraten und von den Stammesangehörigen verspeist. Nach einer Verfolgungsjagd durch den Dschungel kann Harper schließlich als einzig Überlebender von der Insel entkommen.

Zur Begründung der Indizierung führte das 3er-Gremium in der damaligen Entscheidung aus, der Inhalt des Films sei geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden im Sinne einer sozialetischen Desorientierung. Er wirke durch seine Art der Gewaltdarstellung in erheblichem Maße verrohend. Dabei sei das Risiko nicht darin zu sehen, dass Jugendliche das Gesehene nachahmen werden. Vielmehr bestehe die Gefahr, dass durch die hier dargestellten brutalsten und ekelerregendsten Abartigkeiten und Grausamkeiten die Toleranzgrenze der Jugendlichen gegenüber Gewaltanwendungen erheblich steigen könne, und sie in Konfliktsituationen dazu neigen könnten, die Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit des Gegenüber fallenzulassen und hemmungslos zuzuschlagen. Zum Beleg wurden einige Szenen des Films besprochen:

„(...)Der Film verweilt mit Vorliebe bei den grausamen Praktiken der Kannibalen. Menschen und Tiere werden nicht nur getötet, sondern auch grausam gequält und verstümmelt. So wird z.B. ein lebender Alligator in sadistischer Weise der Länge nach aufgeschlitzt und ihm die Haut abgezogen.

Ein Mitglied des Kannibalenstammes wird bestraft, indem man dem gefesselten Mann am Arm die Haut aufritzt, bis Blut austritt. Dadurch werden große Ameisen angelockt, die ihm das Fleisch bis auf die Knochen abfressen. In Großaufnahme wird gezeigt, wie der gequälte Mann wie gekreuzigt an einem Pfahl hängt, vom rechten Arm ist nur noch der blanke Knochen zu sehen.

Die widerwärtigste und brutalste Szene ist die, in der die Kannibalenfreundin des Amerikaners von ihren Stammesgenossen umgebracht wird. Es wird in allen Einzelheiten gezeigt, wie das erschlagene Mädchen der Länge nach aufgeschnitten und ausgeweidet wird. Anschließend wird sie mit Pflanzen und Früchten gefüllt und dann erst über das Feuer gehängt, gebraten und schmatzend verspeist.

Wenn die Wilden vorher unberührt von jeder Kultur und Zivilisation dargestellt wurden, so wird in dieser Szene gezeigt, wie sie die Blätter und Früchte im Körper des Mädchens akkurat und wohlgefällig arrangieren. Eine Szene die in ihrer perfiden, sadistischen und menschenverachtenden Darstellung nicht überboten werden kann. Anhand einer solchen Darstellung wird erkennbar, dass der Kannibalismus hier lediglich aus merkantilen Gründen in dieser Art und Weise herausgestellt wird. Das Wissen, dass die verspeisten Körper nur Attrappe sind, mildert den Schockeffekt für die Zuschauer nicht, und insbesondere für Kinder und Jugendliche kann dies nicht zu einem die Jugendgefährdung ausschließenden Distanzierungseffekt führen.“

Die offenbare Geeignetheit der Jugendgefährdung resultiere unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge aus der brutalen Aneinanderreihung gewalttätiger Handlungen, die nur auf das lüsterne Interesse des Zuschauers an sadistischen Quälereien abziele.

Der Film wurde sodann mit Entscheidung Nr. 7763 (V) vom 17.10.2007, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 204 vom 31.10.2007 folgeindiziert und in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Zur Begründung führte das Gremium aus, die Intensität der dargestellten und indizierungserheblichen Szenen ließe auch im Jahre 2007 keine andere Bewertung zu. Insbesondere seien hier die Tötung und Zubereitung des Krokodils, und die des Kannibalenmädchens zu nennen. Beide Darstellungen seien sehr detailreich und verfehlten ihre Wirkung nicht. Die grausam geschäftige Art und Weise der Zubereitung und das Bewusstsein, dass das Mädchen als Nahrung diene, seien menschenverachtend. Insbesondere für den jugendlichen Zuschauer bestehe bei deren Betrachtung die Gefahr der Desensibilisierung. Wie in dem Indizierungsverfahren zu Recht betont, nehme sich eine einfache Körperverletzung, ja selbst ein Totschlag, neben den gezeigten Taten harmlos aus. Die gewalttätigen Handlungen stellten sich auch selbstzweckhaft dar. Neben den genannten Tötungsszenen werde zudem detailliert die Bestrafung eines Stammesangehörigen gezeigt, dem zunächst der Arm aufgeschnitten und von angelockten Ameisen bis auf den Knochen abgefressen werde.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin, welche Inhaberin der Nutzungsrechte ist, beantragt nunmehr, den Videofilm aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Er führt hierzu aus, der Film aus dem Jahre 1976 stelle sich als Abenteuerfilm dar, welcher einige wenige Schockmomente beinhalte, die sich auf Kannibalismus bezögen. In der äußeren Gestaltung werde deutlich, dass es sich um eine ältere Produktion handle, Der Film wirke insgesamt sehr langsam und die Handlung vorhersehbar. Die künstliche Machart sei insbesondere bei den kannibalistischen Tötungsszenen (Puppe, Maske) eindeutig erkennbar und könne von heutigen Jugendlichen ohne weiteres entschlüsselt werden. Dies führe zu einer distanzierten Wahrnehmung. Die Darsteller seien für heutige Jugendliche unbekannt und in keiner Weise jugendaffin. Dies gelte auch für die einzelnen in der seinerzeitigen Indizierungsentscheidung angesprochenen Gewaltszenen. Bei den Tötungsszenen handle es sich durchgängig um schockierende Szenen, die abstoßend wirkten. Die Kannibalismusszenen wirkten abschreckend und absurd, was sich auch an den Reaktionen der Protagonisten festmachen ließe, welche angewidert auf derartige Handlungen und Riten reagierten. Die Ausweidungsszene sei ebenso künstlich wie abschreckend und ekelhaft. Sie werde entweder als künstlich wahrgenommen und entfalte damit keine Wirkung oder als real, dann allerdings mit eindeutig negativem und abschreckendem Charakter. Entscheidend sei, dass diese Szene zwar sadistisches und menschenverachtendes Verhalten darstelle, aber hierzu keine befürwortende Haltung einnehme resp. eine solche beim Zuschauer bewirke, sondern eher das Gegenteil. Aus diesem Grunde sei auch kein Verrohungseffekt auszumachen.

Heutige Jugendliche seien ohne weiteres in der Lage, die Fiktion des Filmes, gerade auch im Hinblick auf die Kannibalen und ihre „Lebensweise“, zu erkennen. Hinzuweisen sei ferner darauf, dass der Film neben den Gewalthaltungen durchaus auch eine tragische Liebesgeschichte beinhalte. Ein vergleichbarer heutiger Film würde das Kennzeichen „KJ“ der FSK erhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den Videofilm Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Film „**Mondo Cannibale Teil 2 – Der Vogelmensch**“ war antragsgemäß aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tiefgreifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das Zwölfergremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Demgegenüber ist ein Medium unter folgenden Voraussetzungen nach Auffassung des Zwölfergremiums nicht jugendgefährdend:

- wenn der Inhalt der Videofilme nicht als jugendaffin angesehen werden kann.
- wenn der Inhalt der Videofilme so gestaltet ist, dass der oder die typischen Sympathieträger sich nicht als Identifikationsmodell anbieten,
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind,
- wenn Gewalttaten als übertrieben aufgesetzt, abschreckend und/oder unreal eingestuft werden können,
- wenn die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. wenn die Anwendung von Gewalt im Prinzip abgelehnt wird.

Der Videofilm ist in erster Linie als nicht mehr jugendaffin anzusehen. Es handelt sich um einen typischen Kannibalenfilm aus 1970er Jahren, der in seiner Struktur und Aussage von heutigen, medienerfahrenen Jugendlichen leicht durchschaut werden kann.

Verglichen mit heutigen Kannibalenfilmen (wie z.B. „Green Inferno“ (keine Jugendfreigabe)) mutet die Darstellung der kannibalistischen Handlungen aufgrund der veralteten Tricktechnik äußerst unrealistisch an. Die Gewalthandlungen sind in die Handlung des Filmes eingebettet. Nicht die Lust an der Qual der Menschen und Tiere steht hier im Vordergrund, sondern die Beschreibung der brutalen Riten des Ureinwohnervolkes. Die Täter wirken allesamt abstoßend und dienen nicht als Identifikationsmuster. Verglichen mit o.g. neueren Film werden die Tötungshandlungen weniger explizit dargeboten, zumeist in der Totalen, nur selten erfolgen-

Close ups. Die Gewalthandlungen werden zumeist nicht im Bild gezeigt, sondern lediglich angedeutet.

Soweit in der seinerzeitigen Folgeindizierungsentscheidung auf die Intensität der dargestellten indizierungserheblichen Szenen verwiesen wurde, ist zu sagen, dass diese Szenen sehr kurz gehalten sind und die eigentliche Verletzungshandlung nicht im Bild zu sehen ist.

So erfolgt z.B. in der Szene, in welcher der Pilot von einer mit Speeren besetzten Kugel getötet wird, keine Nahaufnahme von Wunden und Verletzungen. Die veraltete Tricktechnik mutet hier überaus unrealistisch an, genauso wie in der Szene, in der dem ungehorsamen Kannibalen der Arm aufgeschlitzt und von Ameisen skelettiert wird. Die dargebotenen kannibalistischen Handlungen und auch die Häutung des Krokodils wirken auf den Betrachter abstoßend und ekelhaft. Das Gremium hat ferner festgestellt, dass die eigentliche Tötung des Kannibalenmädchens (Es wird erschlagen) nur kurz im Bild zu sehen ist. Die langandauernd gezeigte Ausweidung ihres toten Körpers und die Zubereitung des Kannibalenmahls wirken eher surreal und auf den Betrachter abstoßend. Auch die Schlusszene, in der Harper das Herz des toten Kannibalenhäuptlings entnimmt und verspeist, ist geprägt von dem Ekel den der Protagonist dabei empfindet. Die Tricktechnik in dieser Szene ist für heutige Jugendliche erkennbar und mutet unrealistisch an.

Heutige Jugendliche werden aufgrund der distanzierend wirkenden veralteten Tricktechnik in das Filmgeschehen nicht mehr emotional involviert. Für sie ist unzweifelhaft zu erkennen, dass es sich vorliegend um Fiktion und nicht um ein reales Geschehen handelt. Das Gremium ist der Auffassung, dass hinsichtlich der in diesen realitätsfernen Kontext eingebetteten Gewalthandlungen Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind.

Das Gremium hat eindeutig dahingehend votiert, dass insbesondere ältere Jugendliche die seinerzeit beanstandeten Szenen aufgrund dieser Art filmischer Umsetzung unschwer als Fiktion erkennen in den richtigen Gesamtzusammenhang einordnen können werden. Für diese ist keine Gefährdungsvermutung zu unterstellen. Im Hinblick auf jüngere Jugendliche ist unter Umständen eine Jugendbeeinträchtigung nicht auszuschließen. Über eine mögliche Jugendbeeinträchtigung hat jedoch das Dreiergremium nicht zu befinden.

Dem Antrag auf Listenstreichung konnte daher entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Gebührenerhebung

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.